

**Nr.: 008/2017**

■ <b>Dezernat</b>	V - Soziales & Jugend	30.01.2017
■ <b>Fachbereich</b>		
■ <b>Verfasser/-in</b>	Zimmermann-Fiscella, Elke	
■ <b>Telefon</b>	07621 410-5000	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Status</b>	<b>Datum</b>
Sozialausschuss und Betriebsausschuss "Heime des Landkreises Lörrach"	öffentlich	15.02.2017
Kreistag	öffentlich	22.03.2017

**Tagesordnungspunkt**

**Resolution zur Aufnahme, Unterbringung und Integration von Flüchtlingen - Sachstandsbericht**

**Bezug zum Haushalt**

Teilhaushalt	6	Soziales & Arbeit
Produktgruppe	31.30 31.40	Hilfen für Flüchtlinge Soziale Einrichtungen
Produkt(e)	31.30.01 31.40.01	Hilfen für Flüchtlinge Verwaltung und Betrieb von Unterkünften und Einrichtungen für Spätaussiedler

## Inhalt der Mitteilung

---

### ■ Sachverhalt

#### **Resolution des Landkreises Lörrach zur Aufnahme, Unterbringung & Integration von Flüchtlingen – Sachstandsbericht Stand 31.01.2017**

Die Entwicklung bezüglich der vorläufigen Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen verläuft sehr dynamisch. Noch im März 2016 war der Landkreis Lörrach davon ausgegangen, dass bis Ende 2016 insgesamt 4.500 Plätze für die vorläufige Unterbringung von Flüchtlingen benötigt werden würden.

Nach dem Abkommen mit der Türkei und der Abschottung zahlreicher Balkanländer sind die Flüchtlingszugänge im Laufe des Jahres 2016 deutlich zurückgegangen. Aus jetziger Sicht werden bis Ende des Jahres 2017 voraussichtlich noch zwischen 300 bis 400 Plätze in der vorläufigen Unterbringung benötigt.

Bereits seit August 2016 fordert das Land den zügigen Rück- und Abbau der Gemeinschaftsunterkünfte (GU).

Im Jahr 2017 wird der Landkreis Lörrach voraussichtlich ca. 1.500 Flüchtlinge aus den GU im Rahmen der Anschlussunterbringung auf die Kommunen verteilen. Die Gemeinden sind zur Aufnahme verpflichtet, obwohl die Situation im Zusammenhang mit der Wohnraumbeschaffung sehr prekär ist.

Hinzu kommen die § 12a Fälle aus den Landeserstaufnahmeeinrichtungen, die vorübergehend bis zu 6 Monaten in den Gemeinschaftsunterkünften des Landkreises aufgenommen werden können und dann ebenfalls auf die Kommunen verteilt werden. Die Anzahl dieser Menschen ist bisher nicht bekannt.

Auch das Thema der Familienzusammenführung ist stark präsent. Bereits jetzt kommt es vor, dass Familienangehörige unkoordiniert vor Ort aufschlagen und die betroffene Kommune dann eine Lösung finden muss.

Die Versorgung mit Wohnraum ist für alle Städte und Gemeinden eine sehr große Herausforderung und es besteht ein enormer Handlungsdruck. Auch deshalb, weil zahlreiche Menschen im Landkreis Lörrach ebenfalls auf Wohnungssuche sind.

Die Entwicklung im Bereich der Flüchtlinge erfordert von den Stadt- und Landkreisen enorme Anstrengungen. Die Versorgung mit Wohnraum und die gelingende Integration der Menschen aus den unterschiedlichsten Kulturkreisen in allen Integrationsbereichen (Sprache, Arbeit, Wohnen, Bildung und Gesellschaft) ist eine große Herausforderung, die mehrere Jahre in Anspruch nehmen wird.

**Die Stadt- und Landkreise sind gerade in der jetzigen Situation darauf angewiesen, dass politische Rahmenbedingungen geschaffen werden, damit sie diese gewaltige Aufgabe erfolgreich meistern können.**

Bereits am 26.11.2014 hatte der Kreistag des Landkreises Lörrach eine Resolution zur Aufnahme von Asylbewerbern und Flüchtlingen verabschiedet.

Seit dem haben sich einige Änderungen ergeben, die entsprechend der Vorlage vom März 2016 nachfolgend dargestellt werden:

### **1. Vollumfängliche Erstattung aller Aufwendungen im Zusammenhang mit der vorläufigen Unterbringung im Rahmen der Spitzabrechnung**

Auf der Grundlage der aktuellen Regelungen können fast alle Aufwendungen, die für die Unterbringung von Flüchtlingen in der vorläufigen Unterbringung (Gemeinschaftsunterkünfte) angefallen sind, über einheitliche Erfassungsbogen an das Land zu melden. Der Schlüssel für die Sozialbetreuung (Land 1:110; Kreis bei 1:100) hat zur Folge, dass nicht der gesamte anfallende Aufwand vom Land erstattet wird. Weiterhin sind auch die Personalaufwendungen für die Leistungserbringung (welche über die Zuweisung von FAG Mitteln erfolgt) nicht vollumfänglich abgedeckt, hier gibt es jedoch eine Verbesserung.

Abzuwarten bleibt, ob alle gemeldeten Aufwendungen letztendlich vom Land tatsächlich übernommen werden, da eine Prüfung noch aussteht und der Fokus nach Angaben des RP Freiburg auf der Wirtschaftlichkeit der Aufwendungen für Liegenschaften gerichtet sein wird. Wir gehen davon aus, dass alle getätigten Aufwendungen nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit zur damals vorherrschenden Situation angemessen waren und damit eine Erstattung erfolgen wird.

### **2. Übernahme aller Aufwendungen im Zusammenhang mit der Anschlussunterbringung**

Für die Personen, die nach positivem Abschluss des Asylverfahrens Leistungen nach den SGB II erhalten, hat sich eine Verbesserung ergeben. Für diesen Personenkreis trägt der Landkreis entsprechend der gesetzlichen Vorgaben die Kosten der Unterkunft (KdU) – abzüglich des Bundesanteils. Dieser sogenannte „flüchtlingsbedingte Mehraufwand“ an den KdU wird dem Landkreis vom Bund seit 2016 erstattet.

Aber auch die Kosten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die den Stadt- und Landkreisen in der Anschlussunterbringung für Leistungsberechtigte nach Ablehnung des Asylverfahrens für den Zeitraum der nachfolgenden Duldung entstehen, müssen spitz erstattet werden.

Hintergrund für diese Forderung ist die Tatsache, dass das Land für die Aufenthaltsbeendigung zuständig ist (z.B. Abschiebung). Das Land hat es somit in vielen Fällen in der Hand, den Aufenthalt zu beenden. Die Landkreise selbst haben darauf keinen Einfluss. Ein weiterer wichtiger Punkt ist, dass die Kostenübernahme für Flüchtlinge, auch wenn sie sich im Duldungsstatus befinden, keine kommunale Aufgabe ist.

Alleine für die Leistungsausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie für die Krankenausgaben für diesen Personenkreis entstehen dem Landkreis Lörrach im Jahr 2017 geplante ungedeckte Aufwendungen in Höhe von rund 4,8 Millionen Euro. Diese Ausgaben können vom Landkreis nicht auf Dauer getragen werden, vor allem, weil davon auszugehen ist, dass sich diese Zahlen in den nächsten Jahren noch deutlich erhöhen.

In diesem Jahr wird der Landkreis Lörrach voraussichtlich ca. 1.500 Flüchtlinge aus der vorläufigen Unterbringung auf die Kommunen verteilen. Noch ist unklar, wie viele in das SGB II gehen und wie viele weiterhin Leistungen nach dem AsylbLG beziehen.

Der Landkreis Lörrach ist Teil der Großregion Basel, und es steht nur sehr eingeschränkt sozialhilferechtlich bezahlbarer Wohnraum zur Verfügung. Die Versorgung mit Wohnraum ist für alle Städte und Gemeinden eine sehr große Herausforderung. Es besteht ein enormer Handlungsdruck.

Flüchtlinge, die die Nutzungsberechtigung für die vorläufige Unterbringung verloren haben, dürfen grundsätzlich selbst nach angemessenem Wohnraum suchen. Gleichzeitig erfolgt eine Zuweisung in eine bestimmte Gemeinde, die mit einer Vorlaufzeit von 3 Monaten gekoppelt ist. Wenn die Flüchtlinge innerhalb dieser Frist keinen angemessenen Wohnraum finden, ist die Gemeinde gefordert.

Die Leistungsträger haben verbindliche Sätze in Bezug auf die Kosten der Unterkunft festgelegt. Aus Gründen der Gleichberechtigung gelten für die Flüchtlinge diese Vorgaben ebenfalls.

Auf kommunaler Ebene kann es vermehrt vorkommen, dass die KdU in der Anschlussunterbringung nicht mehr angemessen sind und den Kommunen ungedeckte Kosten entstehen.

Völliges Unverständnis ruft dabei die Zuweisung von Flüchtlingen aus sicheren Herkunftsländern sowie von rechtskräftig abgelehnten und vollziehbar zur Ausreise verpflichteten Personen bei den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie bei der Bevölkerung hervor.

Diese Vorgehensweise ist durch das FlüAG gedeckt und rechtlich nicht zu beanstanden. Mit Blick auf die prekäre Wohnungssituation im Landkreis Lörrach gilt es aber zu bedenken, ob dadurch nicht falsche Signale gegeben werden.

Einerseits verlangt das Land den zügigen Rückbau der Gemeinschaftsunterkünfte, was natürlich dem System des FlüAG geschuldet ist. Andererseits entsteht bei den Kommunen ein hoher Druck in Bezug auf die Wohnraumbeschaffung, die situationsbedingt teilweise zu sehr teuren Lösungen führen wird (Einweisung in Hotels etc.).

Für die bestehende Problematik gibt es zwei pragmatische Lösungsvorschläge:

#### 1. Sonderregelung zu § 9 Abs. 1 und Abs. 3 FlüAG

Als Vorbild wird hier die Regelung zu den 4,5 Quadratmetern Wohn- und Schlafräum angeführt, mit der von der gesetzlichen Vorgabe von 7 Quadratmetern abgewichen wird und die noch bis Ende des Jahres 2017 gilt.

Dementsprechend könnte für die Flüchtlinge aus sicheren Herkunftsländern und für Flüchtlinge, die rechtskräftig abgelehnt und vollziehbar zur Ausreise verpflichtet sind, die gesetzlich vorgegebene Aufenthaltsdauer bzw. der Verlust der Nutzungsberechtigung für die vorläufige Unterbringung neu geregelt werden. Ganz konkret sollte die Berechtigung für die vorläufige Unterbringung deutlich verlängert werden.

Aktuell befinden sich noch 122 Personen aus sicheren Herkunftsländern in der vorläufigen Unterbringung.

#### 2. Rücküberstellung in die Landeserstaufnahmeeinrichtungen

Flüchtlinge aus den sicheren Herkunftsstaaten werden seit geraumer Zeit nicht mehr in das Verteilungsverfahren des FlüAG einbezogen und verbleiben in den Landeserstaufnahmeeinrichtungen.

Diese Regelung sollte auf den unter Ziffer 1 beschriebenen Personenkreis ausgedehnt werden, auch wenn sie sich bereits in der vorläufigen Unterbringung befinden. Ganz konkret sollte eine Rückverlegung in die speziellen Aufnahmeeinrichtungen des Landes erfolgen. Es wird davon ausgegangen, dass das Land über ausreichende und freie Kapazitäten verfügt.

---

**Ein entsprechendes Schreiben des Landkreises wurde bereits an das Innenministerium gesandt.**

### **3. Kostenerstattung in vollem Umfang für darüberhinausgehende Aufwendungen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen.**

Bezüglich der Forderung nach auskömmlicher Kostenerstattung durch das Land für die Personalaufgaben der Sachbearbeitung für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und für die Ausländerverwaltung für Asylbewerber hat sich keine Veränderung ergeben.

Dies gilt auch für das aufgrund des Flüchtlingszugangs erforderlichen zusätzlichen Personalaufwendungen in den Bereichen Querschnitt (z.B. Personal/IT) und Bau (z.B. Architekten).

### **4. Aufbau eines funktionierenden Rückkehrmanagements und – wo nötig – zügige Abschiebung ausreisepflichtiger Flüchtlinge**

Abgelehnte Asylbewerber müssen zeitnah in ihr Heimatland zurückgeführt werden. Dies sollte vorrangig über sogenannte freiwillige Rückreisen erfolgen, da diese sowohl für die Menschen als vom Ergebnis her sehr viel besser zu bewerten sind als Abschiebungen. Ausreisepflichtige Personen, die sich nicht zu einer freiwilligen Ausreise bereit erklären, sind konsequent und zeitnah abzuschieben.

Erfahrungsgemäß gibt es für die Umsetzung des Vollzugs angeordneter Rückführungsmaßnahmen häufig rechtliche und tatsächliche Hinderungsgründe. Dies hat zur Folge, dass abgelehnte Flüchtlinge aus den verschiedensten Gründen nicht abgeschoben werden können.

Der Bund führt zum 01.02.2017 „Starthilfe Plus“ ein, ein neues Programm zur Förderung der freiwilligen Rückkehr. Damit soll für diejenigen ein finanzieller Anreiz geschaffen werden, deren Erfolgchancen im Asylverfahren sehr gering sind. Das sind 45 Länder, jedoch ohne die Länder des Westbalkans.

Im Regierungsbezirk Freiburg gibt es bisher nur in den Kreisen Schwarzwald-Baar, Konstanz und Lörrach landesgeförderte Rückkehrberatungsstellen. Das Land wirbt derzeit bei den anderen Landkreisen darum, ebenfalls Rückkehrberatungsstellen einzurichten.

### **5. Unterstützung der Stadt- und Landkreise bei den großen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Integration von Flüchtlingen**

Die gewaltige Herausforderung, die große Anzahl von Menschen mit Bleiberechtperspektive in die Stadt- und Landkreise zu integrieren, muss durch bedarfsgerechte Aufstockung der Integrationsmittel des Landes entsprechend unterstützt werden. In den vergangenen Jahren war es stets so, dass die Mittel, die im Rahmen der VwV-Integration den Stadt- und Landkreisen zur Verfügung gestellt wurden, nicht ausreichend waren, um alle Anträge zu bewilligen. Ein Schritt in die richtige Richtung war die 2015 vorgenommene Aufstockung der Mittel zur Förderung von sogenannten Flüchtlingsbeauftragten. Allerdings muss diese Entwicklung weiter geführt werden und auch die Mittel für Integrationsprojekte und integrationsfördernde Strukturen müssen deutlich aufgestockt werden.

Das Förderprogramm der VwV-Integration verfolgt das Ziel, die Kommunen dabei zu

---

unterstützen, die Integrationsarbeit vor Ort noch stärker strukturell zu verankern, zu vernetzen und mitzusteuern. Im Mittelpunkt stehen dementsprechend der Aufbau nachhaltiger kommunaler Strukturen und die Stärkung der kommunalen Steuerungsfunktion.

Für das Jahr 2016 wurde wegen eines großen Bedarfes vieler Kommunen an der Einstellung von Integrations- und Flüchtlingsbeauftragten außer der Reihe eine zusätzliche Antragsrunde durchgeführt. Wegen deutlicher Überzeichnung des Programms wurde entschieden, dass pro Kommune höchstens ein Antrag zu bewilligen und jeweils nur einen Stellenumfang von 50 % zu fördern. Kommunen, die bereits in der regulären Förderrunde zum Zuge gekommen sind, konnten nicht berücksichtigt werden.

Im Landkreis Lörrach sind inzwischen folgende Personen im Einsatz, die über die VwV-Integration gefördert werden:

Flüchtlingsbeauftragte des Landkrieses Lörrach sowie kommunale Flüchtlingsbeauftragte in Efringen-Kirchen, Grenzach-Wyhlen, Lörrach, Maulburg, Rheinfeldern und Weil am Rhein.

Die Landesregierung beabsichtigt, die Kommunen bei ihren Integrationsaufgaben noch stärker zu unterstützen. Es ist vorgesehen, mit den Gemeinden, Städten und Landkreisen einen Pakt für Integration zu schließen.

In diesem Zusammenhang brauchen die Kommunen jedoch Klarheit darüber, welche finanzielle Unterstützung vom Land zu erwarten ist.

Bisher ist nur bekannt, dass für die Integration der Flüchtlinge in den Jahre 2017 und 2018 jeweils 160 Millionen Euro zur Verfügung gestellt werden. Hiervon entfallen 70 Millionen Euro auf Integrationsförderprogramme des Landes und 90 Millionen Euro auf die Kommunen für die Anschlussunterbringung. Konkret soll dies einer Pro-Kopf-Pauschale von 1.125 Euro entsprechen.

Bezüglich der Pro-Kopf-Pauschale besteht wie folgt Informationsbedarf:

1. Erläuterungen und Hinweise über den Zweck bzw. die Verwendung des Betrages.
2. Welches Ereignis löst die Zahlung aus?
3. Für welchen Personenkreis erfolgt die Zahlung?
4. Ab welchem Zeitpunkt wird die Pauschale gewährt?

**Eine entsprechende Anfrage an das zuständige Innenministerium durch den Landkreis ist bereits erfolgt.**

## **6. Fortsetzung der über die Bundesagentur für Arbeit finanzierten niederschweligen Sprachkurse für Flüchtlinge mit guter Bleibereichtsperspektive (Willkommenskurse)**

Seit Ende 2015 hat es zahlreiche Änderungen hinsichtlich des Zugangs zu den Integrationskursen des BAMF gegeben.

So haben nun auch Flüchtlinge mit guter Bleibeperspektive (Eritrea, Irak, Iran, Somalia, Syrien) schon während des Asylverfahrens die Möglichkeit, einen Integrationskurs zu besuchen. Seit dem 01.01.2017 kann dieser Personenkreis durch die Leistungsbehörde noch während des laufenden Asylverfahrens zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet werden.

Für Flüchtlinge aus anderen Herkunftsländern als den zuvor Genannten hat das BAMF im Herbst 2016 ein Modellprojekt "Erstorientierung und Wertevermittlung für Asylbewerber" gestartet. Derzeit läuft die Auswertung und ab Februar soll es zunächst in Freiburg ein

entsprechendes Angebot geben. Die Kurse werden von drei Trägern angeboten, der Deutschen Angestellten-Akademie (DAA), der Johanniter-Unfallhilfe und dem Malteser Hilfsdienst. Die Kurse umfassen 300 Unterrichtseinheiten (UE) in sechs Modulen je 50 UE, die aus 11 Themengebieten wählbar sind (z.B. Werte und Zusammenleben, Alltag in Deutschland, Arbeit, Einkaufen). Dabei erwerben die Menschen auch erste Deutschkenntnisse.

Für 2017 und 2018 stehen jeweils 20 Mio € für dieses Programm zur Verfügung. Ein Angebot im Landkreis Lörrach ist derzeit noch nicht geplant.

## **7. Volle Kostenübernahme durch das Land für Sprachkurse nach der VwV Sprache**

In Baden-Württemberg müssen derzeit die Kosten der Sprachkurse nach der VwV Sprache zu 40% von den Stadt- und Landkreisen finanziert werden.

Über die Verwaltungsvorschrift Deutsch für Flüchtlinge (VwV-Deutsch) fördert das Land deutsche Sprachkenntnisse, wenn sich der Landkreis mit ca. 40 % beteiligt.

Inzwischen hat das Ministerium für Soziales und Integration ab 01.01.2017 den Kostenvergütungssatz auf BAMF-Niveau angehoben, was sehr erfreulich ist. Das Programm ist aber wegen der zahlreichen Vorgaben zu verwaltungsaufwendig und deshalb nicht gleichwertig mit den Integrationskursen des BAMF.

Die VwV Deutsch in der Fassung vom 11.05.2016 hat eine maximale Geltungsdauer bis zum 31.07.2017. Ob eine Fortsetzung erfolgt, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar.

Eine Fortsetzung wäre sehr sinnvoll, da über dieses Programm fast ausschließlich die Personengruppe II gefördert wird, deren Bleibesperspektive unter 50 % liegt (z. B. Afghanistan, Pakistan, Gambia, Nigeria etc.)

Es wird deshalb weiterhin eine volle Kostenübernahme durch das Land für die Sprachkurse nach der VwV Deutsch gefordert.

Am sinnvollsten wäre jedoch die Öffnung der Integrationskurse des BAMF auch für die Personengruppe II.

## **8. Bildung & Teilhabe (BuT)**

Kinder und Jugendliche, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen, haben ebenfalls Anspruch auf das Leistungspaket von Bildung & Teilhabe, d.h. es werden auf Antrag und bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen u.a. Schulmaterial, Lernförderung, sowie die Übernahme von Kosten für Schulausflüge und Klassenfahrten gewährt.

Für Kinder und Jugendliche, die in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind, können die Aufwendungen nach dem BuT seit 2015 mit Spitzabrechnung abgerechnet werden. Bei anerkannten Flüchtlingen können die Aufwendungen in der Anschlussunterbringung über das SGB II abgerechnet werden. Die Aufwendungen für abgelehnte Asylbewerber mit Duldung, welche in die Anschlussunterbringung zugewiesen sind, werden allerdings weiterhin nicht erstattet.

9. **Zuweisung in die vorläufige Unterbringung nur nach erfolgter Asylantragstellung**

Dieser Punkt hat sich zwischenzeitlich erledigt.

Zum Stichtag 07.12.2016 befanden sich noch 22 Personen in der vorläufigen Unterbringung, die noch keinen Asylantrag gestellt haben. In Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe wurden diese Personen namentlich erfasst. Es sollen zeitnah Termine zur Asylantragstellung vereinbart werden.

---

Marion Dammann  
Landrätin

---

Elke Zimmermann-Fiscella  
Dezernentin für Jugend & Soziales